Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2363

09. 07. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus dritten Ländern ab.

Gemäß dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit Griechenland kann die Gemeinschaft autonome Zollkontingente eröffnen, soweit diese jährlich für die gesamte Gemeinschaft 15 v. H. der während des letzten statistisch ausgewerteten Jahres von der Gemeinschaft aus dritten Ländern eingeführten Kolophoniummengen nicht überschreiten. Es ist angezeigt, den dringensten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein zollfreies Gemeinschaftskontingent in Höhe einer wie oben abgegrenzten Menge zu eröffnen.

Im Jahre 1973 beliefen sich die Einfuhren von Kolophonium aus dritten Ländern auf folgende Mengen:

Benelux	27 384 Tonnen,
Dänemark	2 200 Tonnen,
Deutschland	71 056 Tonnen,
Frankreich	32 259 Tonnen,
Irland	7 Tonnen,
Italien	20 638 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	17 620 Tonnen,
	171 164 Tonnen.

15 v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit 25 673 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine geringfügige Zollkontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 15 v. H. der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus dritten Ländern zu gelangen. Damit ergeben sich für die Aufteilung folgende Zahlen:

Benelux	4 107 Tonnen,
Dänemark	330 Tonnen,
Deutschland	10 658 Tonnen,
Frankreich	4 839 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	3 095 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	2 643 Tonnen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 25 673 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Der von den neun Mitgliedstaaten anzuwendende Kontingentszollsatz beträgt Null.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	4 107 Tonnen,
Dänemark	330 Tonnen,
Deutschland	10 658 Tonnen,
Frankreich	4 839 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	3 095 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	2 643 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. Juli 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ko 19/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Die vorliegende Mitteilung hat das Ziel, dem Rat den Entwurf einer Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1975 zu unterbreiten, dessen Menge die Grenzen, die im Protokoll Nr. 10 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Griechenland festgesetzt sind, nicht überschreitet. Gemäß diesem Protokoll kann die Gemeinschaft ohne die Zustimmung des Assoziationsrates EWG/Griechenland ein Zollkontingent eröffnen, dessen Menge nicht 15 v. H. der Einfuhren dieser Waren aus dritten nicht assoziierten Ländern überschreitet, welche die Gemeinschaft während des letzten statistisch erfaßten Jahres durchgeführt hat.

2. Während des Jahres 1973 betrugen die Einfuhren von Kolophonium 171 164 Tonnen, so daß die Kontingentsmenge für 1975 auf 25 673 Tonnen festzusetzen ist. Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung der Kontingentsmenge in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun. Diese Lösung ist bereits früher in ähnlichen Fällen angewendet worden.